

**Naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**für einen Bebauungsplan nach § 13a BauGB  
in der Nordgaustraße in Amberg**

Auftraggeber: AHS Immobilien und Verwaltungs GmbH  
Bayernwerkstraße 18  
92245 Kümmersbruck

Auftragnehmer: Rudolf Leitl (Diplom-Forstwirt, univ.)  
Schwaigerstraße 9  
92224 Amberg

Amberg, 16.10.2019

---

**Inhaltsverzeichnis**

		Seite
1.	<b>Prüfungsinhalt</b> .....	2
2.	<b>Datengrundlagen</b> .....	2
3.	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen</b> .....	2
4.	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	2
5	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	3
5.1	<b>Verbotstatbestände</b> .....	6
5.2	<b>Maßnahmen zur Vermeidung</b> .....	7
5.3	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) .....	7
5.4	<b>Festsetzungen für den Erhalt von Lebensraumstrukturen für den</b> <b>Bebauungsplan</b> .....	7

## 1. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im ... dargestellt.

## 2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- **Planungsunterlagen der AHS Immobilien und Verwaltungs-GmbH**
- **Flächenbilanzierung des Architekten Herrn Sveto Materak**

## 3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf **die Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Amberg**.

## 4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

**Verlust eines großen alten Obstgartens mit Gebüschstrukturen und Gras- und Hochstaudenfluren**

**Verlust von Gebäuden als Quartierstandorte für Fledermäuse und Gebäudebrüter**

## 5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Da alle anderen Arten ausgeschlossen werden können, wurde das Areal und die Gebäude nur nach **Fledermäusen** und **Vögeln** genauer untersucht und die Bedeutung der vorhandenen Strukturen bewertet.

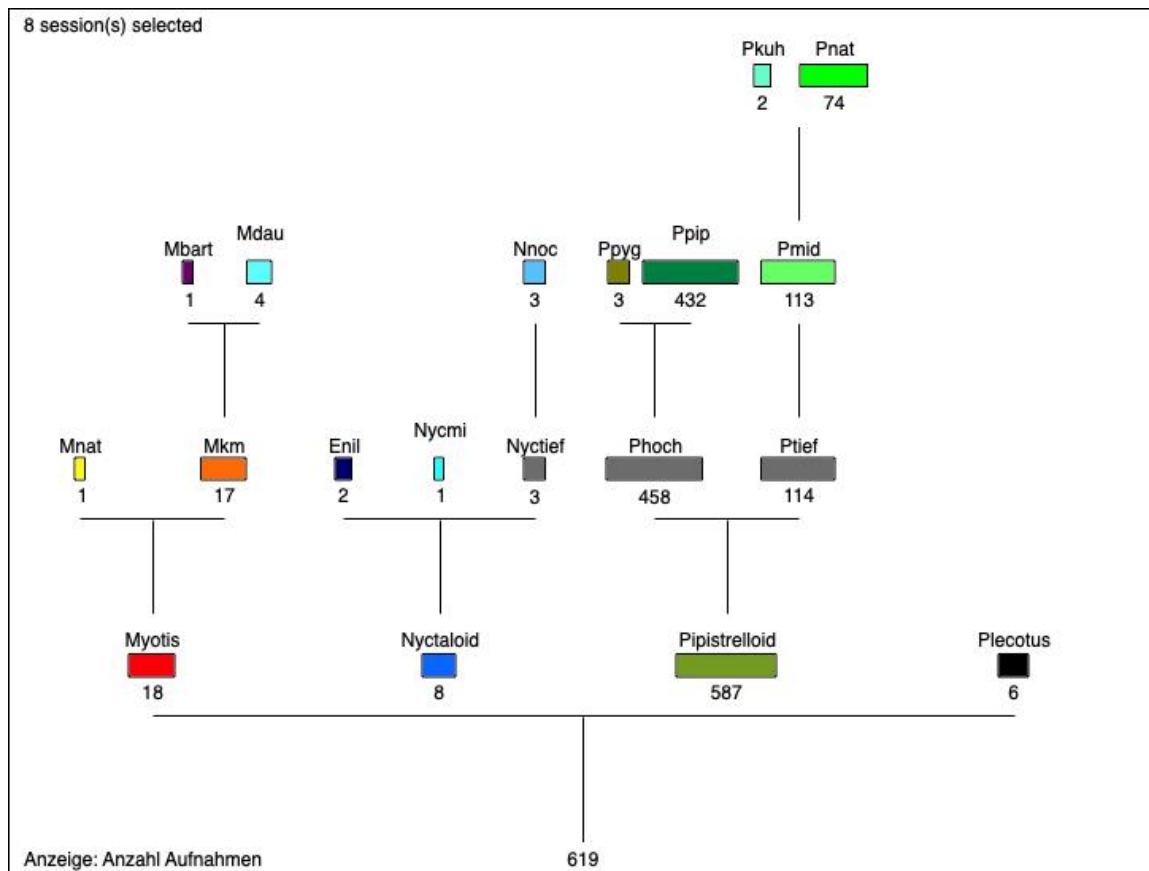
### Fledermausarten nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie

Folgende Fledermaus-Arten wurden akustisch mittels Horchboxen festgestellt (detaillierte Ergebnisse nach Standorten und Terminen, und auch mit den unkorrigierten Analysedaten finden sich in der dazugehörigen Excel-Tabelle):

**Tabelle 1:** Ergebnisse der Batcorder-Erfassung

Art oder Artengruppe	Taxon	Rufsequenzen	relative Aktivitätsdichte	Bemerkung
Nordfledermaus	Enil	2	0,3	ok, das gleiche Individuum an beiden StO
Artengruppe Bartfledermäuse	Mbart	1	0,1	ok, nur am 20190903
Wasserfledermaus	Mdau	4	0,5	ok, nur am 20190903
Kleine u. mittelgroße Myotisarten (Bart-, Bechstein- und Wasserfledermaus)	Mkm	12	1,5	sehen alle wie Mdau aus; Entfernung zur Vils nur 500 m
Fransenfledermaus	Mnat	1	0,1	ok, Transferflug
Abendsegler	Nnoc	3	0,4	ok
Breitflügel o Zweifarbig o Kleinabendsegler	Nycmi	1	0,1	indifferent, vermutlich hoher Überflug
Gattung Nyctalus, Eptesicus o Vespertilio	Nyctaloid	2	0,3	1 mal sicher Nycmi, ev Eser o Vmur, der andere indifferent
Zwerg- oder Mückenfledermaus	Phoch	23	2,9	tendenziell mehr Ppyg als Ppip
Gattung Pipistrellus, meist Balzrufe	Pipistrelloid	15	1,9	alles Ppip, üw mit Balzrufen
Weißrandfledermaus	Pkuh	2	0,3	eher Pnat, aber nicht ausgeschlossen
Gattung Plecotus	Plecotus	6	0,8	ok, auch Balzrufe
Rauhaut- oder Weißrandfledermaus	Pmid	37	4,6	gewisse Anteile weibliche Ppip dabei
Rauhautfledermaus	Pnat	74	9,3	gewisse Anteile weibliche Ppip dabei
Zwergfledermaus	Ppip	432	54,0	ok
Mückenfledermaus	Ppyg	3	0,4	ok, Fernortungsrufe auf der Wanderung
Alpen-, Rauhaut-oder Weißrandfledermaus	Ptief	1	0,1	verm. Pnat
# Aufnahmen	# Aufnahmen	619	77,4	
# Sekunden	# Sekunden	774		
# Sessions	# Sessions	8		

Die nachfolgende grafische Darstellung über einen Artenbaum verdeutlicht nochmal, dass die Gattung Pipistrellus und hier vor allem die Zwergfledermaus die prägende Art auf dem Areal ist.



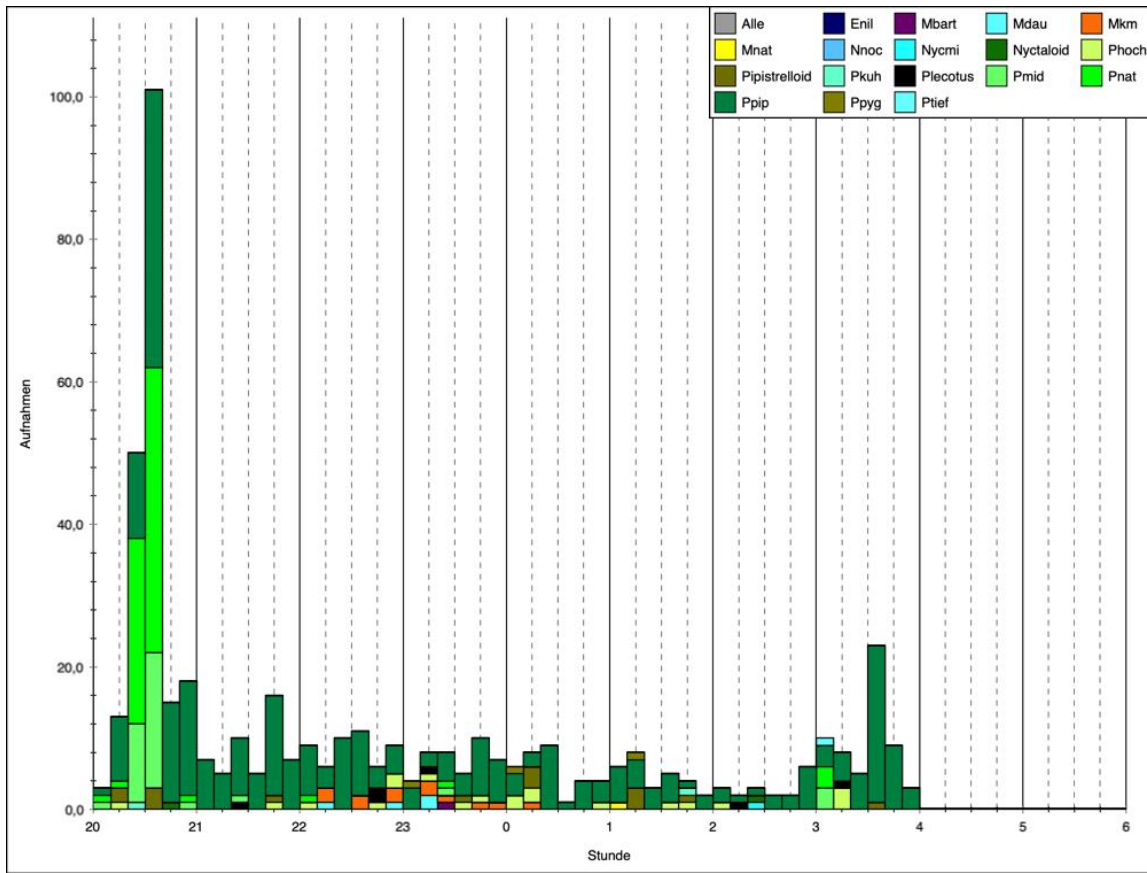
**Abbildung 1:** Artenbaum der festgestellten Fledermausarten

Die Weißrandfledermaus (Pkuh) ist eine urbane Art, die bisher nur in größeren Städten Südbayerns vorkommt. Ihre Rufe sind sehr ähnlich den Rufen der Rauhaufledermaus. Vermutlich handelt es sich hier auch um Rauhaufledermäuse (Pnat). Da die Weißrandfledermaus aber nicht vollends ausgeschlossen werden kann, wurde sie hier belassen.

Die Mückenfledermaus und die Rauhaufledermaus traten fast nur in der Septembererfassung auf, ebenso nahezu alle Myotis-Arten und auch die Gattung Plecotus (vermutlich hier das Braune Langohr). Dies deutet darauf hin, dass das Areal von diesen Arten nur während der Zug- bzw. Explorationsphase überflogen wird.

Insgesamt sind die relativen Aktivitätsdichten ziemlich niedrig. Auch die Zwergfledermaus nutzt das Areal überwiegend nur kurz nach der Abenddämmerung. Dabei konnte beobachtet werden, dass die Zwergfledermäuse von Norden und von Süden in das Areal geflogen kommen und hier dann kurz zwischen den Obstbäumen jagen.

Bei den abendlichen Beobachtungen konnte kein einziger Ausflug einer Fledermaus aus irgendeinem der betroffenen Gebäude festgestellt werden. Eine Inspektion aller Gebäude ergab keinerlei Hinweise auf eine Belegung mit Fledermäusen. Das Wohngebäude ist komplett bis in den Dachboden ausgebaut und aufgrund eines gemauerten Gesimses an allen Dachrändern gibt es hier auch keine Einschlußmöglichkeiten. Die Stall- und Scheunengebäude mit Eternitdächern weisen ebenso keine geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten auf.



**Abbildung 2:** Fledermausaktivität während des Nachtverlaufes (alle drei Nächte)

Die Aktivitätsdichte während der Nacht zeigt, dass das Areal nur am Abend einen starken Peak aufweist, geprägt von der Zwerg und der Rauhauffledermaus. Dies weist darauf hin, dass einzelne Individuen dieser beiden Arten in Gebäuden der Umgebung übertagten und nach dem Ausflug das Areal des Obstgartens aufsuchten. Die Wasserfledermäuse (Mdau und Mkm) scheinen das Areal mehr im zweiten Nachtviertel zu passieren, möglicherweise in einem Transferflug von der Vils kommend. Alle anderen Arten treten nun vereinzelt auf. Dies weist mehr auf Transferflüge als auf eine starke Nutzung des Areals als Jagdhabitat hin. Das hohe Artenspektrum deutet aber darauf hin, dass das Areal sehr wahrscheinlich eine Trittsteinfunktion auf einer Leitlinie hat.

**Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie**

**Tabelle 2:** Festgestellte Vogelarten

Artname (deutsch)	Art (wissensch.)	Bemerkung
Amsel	Turdus merula	Mehrere Individuen
Blaumeise	Parus caeruleus	2 BP in den Nistkästen
Buchfink	Fringilla coelebs	Umgebung
Girlitz	Serinus serinus	Umgebung
Hausperling	Passer domesticus	Mehrere Individuen
Heckenbraunelle	Prunella modularis	1 Ex singend
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	3 Ex singend
Türkentaube	Streptopelia decaocto	1 Paar in Blaufichten
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	1 Ex singend

Sämtliche festgestellten Arten sind weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch einzelne Vorhaben in der Regel keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Der sukzessive Verlust von Grünflächen und Baum- und Gebüsch-Beständen durch die Verdichtung der Bebauung im innerstädtischen Bereich führt aber zu einer Verkleinerung und Ausdünnung der lokalen Population. Daher werden unter Punkt 5.4 Maßnahmen für den langfristigen Erhalt entsprechender Grünstrukturen festgesetzt, die sowohl den festgestellten Vogelarten als Lebensraum als auch den Fledermausarten als Jagdlebensraum dienen.

Auf eine Darstellung entsprechend der Anlage 3 (Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums) wird hier verzichtet, weil bei allen festgestellten Arten die Auswirkungen durch das Projekt so gering sein werden, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, **soweit bei der Baufeldräumung die gesetzlichen Vorgaben (siehe nächster Punkt) eingehalten werden**. Sowohl bei den Vogelarten als auch bei der Zwergfledermaus, die als einzige das Areal stärker als Jagdgebiet nutzt, handelt es sich um weitverbreitete und häufige Arten in der Region.

## 5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

### 5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.**  
**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

### 5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten**  
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### 5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

## 5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Bei Einhaltung der oben genannten gesetzlichen Verbote sind keine besonderen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.**

## 5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

- **Es sind keine CEF-Maßnahmen durchzuführen**

## 5.4 Festsetzungen für den Erhalt von Lebensraumstrukturen für den Bebauungsplan

Durch die für das Projekt notwendigen Baufeldräumung des gesamten Areals (nach den vorliegenden Planungen) werden leider alle bestehenden Grünstrukturen verloren gehen.

Nach der vorliegenden Flächenbilanzierung werden nach Realisierung der Bebauung rein nach überbauter Fläche statt der bisher 1644 qm dann 1797 qm überbaut sein. Hinzu kommt aber eine noch nicht genauer quantifizierte Fläche intensiver Gründächer auf den auskragenden Tiefgaragen und teilweise extensiver Gründächer auf den niedrigeren Gebäuden. Insgesamt steht dadurch nach Projektabschluss dann sogar eine größere Grünfläche zur Verfügung als derzeit.

Verloren gehen aber die wertvollen Strukturen der alten Obstbäume. Dies sind insgesamt

- 8 Apfelbäume (Stammdurchmesser 20 bis 55 cm, Kronendurchmesser 5 bis 9 Meter)
  - 5 Birnbäume (Stammdurchmesser 20 bis 30 cm, Kronendurchmesser 4 bis 6 Meter)
-



- 3 Kirschbäume (Stammdurchmesser 15 bis 45 cm, Kronendurchmesser 5 bis 9 Meter)
- Je ein Zwetschgen- und ein Walnussbaum

Einige der Bäume weisen größere Totholzanteile und Mulmhöhlen auf.

Ebenso gehen mehrere andere schwächer dimensionierte Bäume (Esche, Bergahorn, Birke, Blaufichten), Gebüschstrukturen (Weißdorn, Hartriegel, Hasel, Brom- und Himbeere), große Bereiche mit Rankpflanzen (Wilder Wein, Efeu und Schlingknöterich) und mesophiles und nährstoffreiches Grünland mit Hochstaudenfluren verloren. All diese Strukturen bildeten die Grundlage für ein reiches Insektenleben. Verloren gehen etwa 250 qm Hecken und Gebüsch-Strukturen.

Da sich dieser Obstgarten bisher als phasenweiser Trittstein für mehrere Fledermausarten und auch als Brutlebensraum für ein paar Vogelarten gezeigt hat, sollten solche Strukturen auch in der Neubepflanzung des Areals begründet werden.

**Aufgrund der untersuchten Belange sind folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan einzubinden:**

- Pflanzung einer ähnlichen Anzahl und Sortenzusammensetzung von Hochstamm-Obstbäumen (Minimum 12 Apfel- und/oder Birnbäume)
- Pflanzung von Heckensträuchern bestehend aus einheimischen Arten wie Weißdorn, Haselmuss, Schwarzer Holunder, Heckenrose, Heckenkirsche, u. a.
- Pflanzung von Rankpflanzen (insbesondere Wildem Wein) an geeigneten Stellen der neuen Gebäude oder ersatzweise an Rankgerüsten zwischen den Gebäuden (auch an Zäunen möglich)
- Ersatz der verlorengehenden Baumhöhlen und Nistkästen durch 12 Vogelnistkästen (Anbringung vorerst an den Pfosten für die Stabilisierung der zu pflanzenden Obstbäume, später dann direkt an den Obstbäumen)

**Vor Ausführung dieser Maßnahmen ist der Stadt Amberg ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der genehmigt werden muss.**

Da Laubtotholz und dessen verschiedenen Zersetzungsstadien ein wichtiges Substrat für viele Arten von Insekten und Pilzen ist, sollten die Stammstücke und stärkeren Äste der zu fällenden Obstbäume nicht als Brennholz aufgearbeitet werden, sondern könnten an einem geeigneten Standort (z.B. Streuobstwiese bei Rammertshof) als Dreibeine und Totholzhaufen ausgebracht werden und so vielen Arten als Lebensraum dienen.

---